



1. Nachtrag

zur Vereinbarung zur Regelung der Projektträgerschaft der Wismut GmbH nach § 2 des Verwaltungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Sachsen zu den sächsischen Wismut-Altstandorten (VA-Wismut-Altstandorte) – Projektträgervereinbarung Wismut-Altstandorte – vom 5. September 2003

Die Präambel wird im 1. Satz ergänzt und lautet wie folgt:

„Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Sachsen haben am 5. September 2003 ein Verwaltungsabkommen und am 24. April 2013 ein Ergänzendes Verwaltungsabkommen zu den sächsischen Wismut-Altstandorten (VA-Wismut-Altstandorte) abgeschlossen.“

§ 1

§ 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Diese Vereinbarung gilt bis 31. Dezember 2022.“

§ 2

§ 7 Abs. 1 lautet wie folgt:

„(1) Die Parteien verpflichten sich, bei Änderungen des Verwaltungsabkommens vom 5. September 2003 und des Ergänzenden Verwaltungsabkommens vom 24. April 2013 die Projektträgervereinbarung und den 1. Nachtrag zur Projektträgervereinbarung entsprechend anzupassen.“

Chemnitz, den **24. APR. 2013**

Dresden, den **24. APR. 2013**


Wismut
Gesellschaft mit beschränkter Haftung


Freistaat Sachsen
Sächsischer Staatsminister für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr